

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

28. Sitzung (10.05.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XXVIII. Defftl. Sitzung v. 10. May 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre:

Des Hrn. Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Engesser, Kern, Roschirt, Schneßler und Zacharia.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Discussion über die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Aufnahme der Sachwalter in die General-Wittwencasse betreffend.

Grimm. Ich trage auf Annahme der von der Kammer vorgeschlagenen Adresse an. Es wird kein Bedenken haben, die Sachwalter unter den Notificationen, wie sie von der Commission in Antrag gebracht worden sind, in die Wittwencasse aufzunehmen, indem dadurch für die Deckungsmittel der größeren Ausgaben hinreichend gesorgt ist.

Wild. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, indem Niemand unter uns seyn dürfte, der nicht diese Wohlthat den Sachwaltern gönnen wird.

Bölker spricht sich in demselben Sinne aus, und bemerkt noch, daß die Regierung späterhin immer dasjenige thun könne, was ihr angenehm sey.

Präsident. Die Commission hat ihre Ansichten in elf Puncten zusammen gestellt, die aber, wie sich von selbst versteht, und nach der bisherigen Uebung, nicht der Reihe nach gleichsam als Bedingung in die Adresse aufgenommen werden können. Allein wenn letztere auch nur allgemein gefaßt wird, so wäre es doch nicht unangemessen, wenn die Kammer sich darüber ausspräche, in wie fern sie glaube, daß auch ein finanzielles Opfer aus der Staatscasse zu diesem Zwecke gebracht werden könne. Man wird nämlich aus dem Vorschlage der Commission entnommen haben, daß, um die Aufnahme der Advocaten in die Wittwencasse wirklich möglich zu machen, ohne die Sachwalter besonders in Anspruch zu nehmen, die Staatscasse ein halb % an dem Zuschußcapital eines jeden Sachwalters übernehmen, so wie auch die Gratual-Quartalien für die Sachwalter leiste. Ich erwarte daher von der Kammer, daß sie sich hierüber ausspricht.

Wild fragt, wie viel diese Summe ausmache, worauf Acker mann bemerkt, daß sie 1,240 fl. betrage.

G ä ß. Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Commissions-Antrage einverstanden, drücke aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß das Schriftverfassungsrecht nicht so sehr ausgedehnt werden möchte, indem dies nur die Prozeßflust vermehrt.

Wild. Dieser Gegenstand gehört eines Theils nicht hierher, und anderentheils ist dem Wunsche des Abgeordneten G ä ß schon durch bereits bestehende Verordnungen entsprochen.

Staatsrath Winter spricht sich in demselben Sinne aus, und bemerkt noch, daß jede besondere Erlaubniß

durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und Jeder, der dieses Recht mißbraucht, zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Antrag der Commission wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Erstattung des Commissions-Bericht über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, die Aufhebung des Blutzehntens betreffend.

Keller verliest denselben,

Beilage No. 1,

und trägt, Namens der Commission, auf abgekürzte Form der Berathung an, was von dem Abgeordneten Reidel unterstützt, und sofort von der ganzen Kammer angenommen wird.

Burg. Die Commission hat über die Aufhebung des Blutzehntens die Gründe so deutlich aus einander gesetzt, daß ich nicht glaube, daß Jemand etwas dagegen einzuwenden hat.

Ich stimme diesem Antrage vollkommen bei, und bemerke von meiner Seite:

So viel der Blutzehnten in einigen Pfarreien als Theil der Dotation existirt, hat man schon vor einigen Jahren die Einleitung getroffen, ihn durch Privatverträge aufzuheben. In vielen Pfarreien ist dies auch schon zu Stande gekommen, und würde schon überall zur Ausführung gebracht worden seyn, wenn auch diese Motion nicht wäre gemacht worden. Um so nachdrücklicher wird man aber jetzt die Ausführung zu beschleunigen suchen, und ich sehe in keiner Gemeinde dagegen ein Hinderniß.

Bölker. Ich kenne mehrere Fälle, wo Geistliche mit den Gemeinden überein kommen, ich kenne aber auch solche, wo sie mit den Pflichtigen bis jetzt noch nicht überein kommen konnten. Ich wünsche deswegen, daß die Regierung auf die Bitte der Commission einen Gesetzesvorschlag machen möchte, wodurch weder dem Einen, noch dem Andern Eintrag geschieht, nämlich einen Ablosungsfuß festzusetzen, nach welchem diese Zehnten in Zukunft abgelöst werden können.

Hog, Gäß und Wild unterstützen ebenfalls diesen Antrag, worauf der Commissions-Antrag von der Kammer einstimmig angenommen wird.

Namens der Petitions-Commission werden nunmehr folgende Berichte erstattet:

1) Vom Abgeordneten Wild,

a) Ueber die Bitte der Gemeinde Buchen *ic.*, um Erstattung von Kriegsprästationen,

Beilage No. 2 (n. gedr.)

b) Ueber die Bitte der Gemeinde Kirlach, um Abnahme der Hand- und Spannfrohden, zum Zwecke ihres Kirchenbaues,

Beilage No. 3 (n. gedr.)

c) Ueber die Bitte mehrerer Ortsvorsteher aus den Aemtern Ladenburg *ic.*, um Empfehlung ihrer bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog eingegebenen unterthänigsten Bitte, die Handhabung des Conscriptions-Gesetzes betreffend,

Beilage No. 4 (n. gedr.)

d) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für Rheindurchflüsse betreffend,

Beilage No. 5 (n. gedr.)

e) Ueber eine Bitte derselben Gemeinde, um Grenzberichtigung ihrer auf dem linken Ufer gelegenen Waldungen und Felder,

Beilage Nro. 6 (n. gedr.)

Sämmtliche Petitionen sollen, nach dem Antrage der Commission und dem Beschluß der Kammer, auf sich beruhen bleiben.

2) Von dem Abgeordneten Baur über mehrere Petitionen, die Abschaffung des Hausirhandels betreffend,

Beilage Nr. 7.

Wilde. Ich war, als dieser Gegenstand in der Petitions-Commission vorkam, daselbst nicht anwesend, kann aber auch nicht für ein allgemeines Hausirverbot stimmen, indem mehrere Landestheile den Hausirhandel sehr nöthig haben.

Häß. Wenn nichts Allgemeines verordnet wird, so wird es zuverlässig gar nichts helfen.

Völker. Die allgemeinen Klagen über den Hausirhandel sind nicht neu. Wir hören sie schon seit sehr langer Zeit, und keine von der Regierung bis jetzt erlassene Verordnung war hinreichend, demselben Einhalt zu thun. Er hat vielmehr nur zugenommen, und die Industrie des Landes immer mehr gefährdet. Wir haben auch so viele Krämer- und Wochenmärkte, daß sich Jeder ohne den Hausirhandel alle seine Bedürfnisse verschaffen kann, und was jene Landestheile betrifft, die angeblich nicht ohne Hausirhandel sollen bestehen können, so haben gerade diese Klagen gegen denselben geführt. Ich kann deswegen nur den Commissions-Antrag unterstützen, und der Regierung dringend ans Herz legen, daß sie den Hausirhandel ein für allemal verbieten möchte.

Sattler spricht sich ebenfalls für die letztere Ansicht des Abgeordneten Böcker aus.

Wolf unterstützt den Antrag aus dreierlei Gründen:

1) Weil durch den Hausirhandel dem Staate viel Nachtheil geschehe;

2) Aus Rücksicht für die Kaufleute selbst, deren Gewerbe hoch besteuert sey, und

3) Weil durch den Hausirhandel auch Schmuckelhandel getrieben werde.

Hog. Indem ich diesen Antrag ebenfalls unterstütze, wiederhole ich eine schon früher gemachte Bemerkung, daß sich mehrere Handelsleute und Krämer seit kurzer Zeit in der Gegend von Offenburg etablirt haben, und den Kaufleuten in der Stadt selbst dadurch einen so großen Schaden zufügen, daß entweder diesem Uebel abgeholfen, oder ihnen an der Steuer etwas nachgelassen werden muß.

Böcker. Die Stadt Offenburg ist selbst Schuld, wenn sie Fremden, die dort nicht bürgerlich sind, die Erlaubniß gab, Wochenmärkte zu besuchen.

Hog. Wir geben ihnen die Erlaubniß keineswegs.

Engesser. Es wird keinen Anstand haben, den Wunsch der Commission ins Protokoll niederzulegen, und der Regierung zu überlassen, zu thun, was sie für gut findet.

Schippel. In Beziehung auf die Ansichten der Commission muß ich bemerken, daß wir glaubten, der Gegenstand könne nicht gründlich genug behandelt werden, und bedürfe vorderhand noch der vielseitigsten Erwägung, um einen solchen Antrag zu stellen.

Wir glaubten daher, man müsse sich darauf beschränken, die reifere Würdigung der Sache der Regierung zu empfehlen.

Ich bin weit entfernt, den verschiedenen Ansichten, die für ein gänzlichcs Verbot ausgesprochen worden sind, beizutreten.

Grimm. Ich trete auch dieser Ansicht bei, und trage auf Annahme des Commissions-Antrags an, die Sache an das Staatsministerium zur Erwägung zu verweisen.

Die Kammer nahm nun den Commissions-Antrag an.

Baur berichtet hierauf, der Tagesordnung zufolge, weiter über nachstehende Petitionen:

a) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Hausen, wegen Unterstützung der unfähigen Individuen des dortigen Eisenwerks,

Beilage Nro. 8 (n. gedr.)

b) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Badenweiler, wegen Bürger- und Heimathrechtsansprüchen mehrerer Bergleute daselbst,

Beilage Nro. 9 (n. gedr.)

c) Ueber die Petition des Nicolaus Bögeler zu Heidelberg, um Aufenthaltsgestattung daselbst, wobei,

Beilage Nro. 10 (n. gedr.)

Wilde bemerkt, daß Bögeler so lange in Heidelberg bleiben dürfe, als er sich dort ernähren könnte. Wenn dies nicht mehr der Fall sey, dann würde er nach Mannheim, als seinem eigentlichen Wohnsitz zurückgewiesen.

d) Ueber die Bitte der Gemeinde Eberstadt, um ein Gesetz wegen Aufhebung des Sterbefalls und Handlohns,

Beilage Nro. 11 (n. gedr.)



e) Ueber die Bitte der grundherrlichen von Fahrenbergischen Orten Rothweil u. , um Aufhebung alter Abgaben,

Beilage Nro. 12 (n. gedr.)

Sämmtliche Petitionen sollen, nach dem Commissions-Antrage und den Beschlusse der Kammer, auf sich beruhen bleiben.

3) Von dem Abgeordneten Grimm über eine Vorstellung der Gemeinde Kehl, wegen Entschädigung für im Jahre 1797 abgebrannte Häuser,

Beilage Nro. 13.

Die Kammer beschloß, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

4) Von dem Abgeordneten Schippel, über eine Petition der Gemeinde St. Peter, um Errichtung eines eigenen Amtes,

Beilage Nro. 14.

Bölker und Baur unterstützen den Commissions-Antrag.

Duttlinger. Ich unterstütze diesen Antrag eben falls von ganzem Herzen, und danke dem Herrn Berichtserstatter im Namen der Gebirgsbewohner, von welchen hier die Rede ist, für die eben so kräftige als meisterhafte Art seines Vortrags, und wünsche nur, daß dieser Vortrag auf den Herrn Regierungs-Commissär den nämlichen Eindruck gemacht haben möge, den er auf mich machte, und der kein anderer ist, als der Eindruck, den die Ueberzeugung hervor bringt.

Die Gründe, die hergenommen sind aus dem Mißstande der Größe der Aemter, sind die tadelnswerthesten von allen. Das Amt, wovon hier die Rede ist, zählt gegenwärtig nicht weniger als 45 Vogteien. Wie ist es

daher möglich, daß die Amtsthätigkeit auf 45 Vogteien, die einen geographischen Durchmesser von 12 Stunden haben, auf eine gleich wohlthätige Weise sich verbreiten kann?

Die Antwort will ich mir ersparen, weil sie sich von selbst gibt.

Engesser. Ich erlaube mir nur die Frage, ob die Vorstände der 45 Vogteien, oder nur der Vorsteher des Orts St. Peter diese Bittschrift unterschrieben haben, was einen wesentlichen Unterschied macht. Ich kenne die Orte ziemlich genau, und glaube, daß es mancher Vogtei nicht am angenehmsten seyn dürfte, wenn sie dem Amte St. Peter zugetheilt werden, indem Mancher vorziehen wird, nach Freiburg zu gehen, weil der Verkehr mit der Stadt das Verhältniß zu dem Amte sehr erleichtert. Wenn übrigens alle Vorsteher diese Bittschrift unterschrieben haben, so läßt sich natürlich dagegen nichts einwenden.

Grimm. Die sämtlichen Vogteien haben sich natürlich nicht unterschrieben, indem sie nicht die Absicht haben, das ganze Amt Freiburg nach St. Peter zu verlegen, was gleiche Nachtheile wie die jetzige Verfassung haben würde, sondern nur die Vogteien, die früher zu dem Amte St. Peter gehörten, wieder ein eigenes Amt, das alte Amt St. Peter zu bilden wünschen.

Schippel. Die Reclamanten haben zugleich gebeten, daß wenn ihre Bitte um Wiederherstellung des Amtes geneigtes Gehör finden sollte, man auch noch einige andere Orte, die früher zu ihrem Amtsbezirke nicht gehörten, noch dahin incorporiren möchte.

Die Petitions-Commission glaubte aber, nicht auf diesen Umstand Rücksicht nehmen zu dürfen, denn ihn muß die höchste Verwaltungsbehörde in nähere Berücksichtigung ziehen, wenn sie überhaupt geneigt ist, auf diesen Antrag einzugehen.

Uebrigens sind es alle Ortsvorsteher, die früher zu dem Amte St. Peter gehörten, welche die jetzt wiederholte Bitte vortragen, ein neues Amt herzustellen.

Die Bemerkung des Abgeordneten Engesser, daß das Interesse der Leute dahin führen müßte, die Stadt Freiburg vorzuziehen, ist schon im Jahr 1825 gewürdigt, aber nicht mit ihrem Interesse im Einklang gefunden worden; ihr Interesse führte sie allerdings dahin, aber bei weitem nicht so häufig als ihre Geschäfts-Verhältnisse bei Amte es erfordern. Gegenwärtig wird alle vier Wochen ein Amtstag gehalten, wo ein Beamter die Reise dahin machen muß, und schon einen Tag hierzu zu verwenden hat. An Ort und Stelle muß er denn noch auf Voracten aus der Amts-Registratur recurriren und die Angelegenheiten können daher in der Regel nicht einmal auf der Stelle erledigt werden. Der Beamte muß also die Leute nach Freiburg bestellen, zu welcher Reise während des Winters leicht zwei Tage nothwendig sind.

Aus Allem diesem geht hervor, daß die Amtscasse große Ausgaben zu machen hat, und dabei doch das Interesse der Unterthanen des ehemaligen Amtes St. Peter bei weitem nicht hinreichend gewahrt ist. Dies ist der Hauptgrund, warum ich es für ein dringende Pflicht halte, dieser Bitte die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Der Antrag der Commission wird sofort einstimmig angenommen, womit die heutige Sitzung, da das außerordentliche Budget nicht mehr zur Berathung kommen kann, geschlossen, und die nächste auf künftigen Montag früh 8 Uhr anberaumat wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Solly.

Der Secretär  
v. Fischer.

---

Beilage No 1. zum Protokoll v. 10. May 1828.

### Commissions-Bericht

über die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die  
Aufhebung des Blutzehntens betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Keller.

Meine Herren!

Nicht ohne Scheu betrete ich diese Stelle, um mit Ihnen, Hochgeehrte, über einen Gegenstand zu sprechen, der mir anfänglich weniger bedeutend, jetzt vertrauter, weit wichtiger zu seyn scheint. Die kurze Zeit, die mir zur Fassung des Berichts gegönt wurde, wird mir Ihre Nachsicht erhalten.

Der Gegenstand ist Folge einer Motion, die Aufhebung des Blutzehntens, gesprochen vom Abgeordneten Duttlinger. Ueber die Wichtigkeit derselben haben Sie sich durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, indem Sie selbe einer Commission zur näheren Prüfung, deren Organ ich die Ehre habe zu seyn, überwiesen haben.

Es ist nicht das erstemal, daß in diesem Saale über Abschaffung dieses Zehntens mit ernstern Worten gesprochen wurde, Belege liefern die 44. Sitzung vom 9. Juli, die 72. vom 25. November und 92. vom 27. December 1822. Letztere hat mit überwiegender Majorität sich dahin ausgesprochen, die hohe Regierung zu bitten, alle Mittel zu benützen, in so fern sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, der Kammer Vorschläge zu machen, wodurch die Abschaffung des Blutzehntens bewirkt werden möchte.

In derselben Sitzung hat sich der Herr Deputirten-Commissär dahin ausgesprochen, daß der hohen Regierung selbst daran liege, diesen Zehnten abzuschaffen, und man bereits mit mehreren Gemeinden unterhandelt habe, dessen Resultate auf verschiedene Weise bewirkt worden seyen. Auch die erste Kammer hat sich in der 64. Sitzung vom 21. Januar 1823 für die Beschlüsse der zweiten Kammer ausgesprochen, und in Rücksicht der Aufhebung des Blutzehntens an Se. Königl. Hoheit den Großherzog deshalb gestellte unterthänigste Bitte beizutreten, beschlossen.

Sie sehen, meine Herren, daß es wahrer Zeitverlust seyn würde, wenn ich Sie im Namen Ihrer Commission, bei unserer ohnehin beschränkten Zeit mit neuen Motiven über diesen Gegenstand und anerkannten Grundsatz länger belästigen wollte, und beschränke mich bloß auf wenige Worte.

Die Entstehung des Zehntens gehört in die graue Vorzeit, und wahrscheinlich dem Jahre 660 an. Nach Deutschland scheinen die ersten Begriffe von einem geistlichen Zehnten mit den schottischen Missionarien, in deren Vaterland diese Anstalt unter dem Namen des

Kirchenschatzes eine frühzeitigere Reife erhalten, gekommen zu seyn; gleichen Ursprung scheint auch dem Blutzehnten, Fleischzehnten, Achtpfennig- und Schmalzzehnten angehören. Das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert erscheint mit urkundlichen Berichte über den Zustand dieser Abgabe, und sagt, man seye nur dann zu dieser Abgabe verpflichtet, wenn der Zentherr den Gemeindestier oder Eber unterhalte, was längst deutsche Steuerverfassung beweist. Daß dies zur Zeit selten mehr geschieht, sagt tägliche Erfahrung.

Ihre Commission ist auch nicht der Meinung, zu untersuchen, ob diese Abgabe nach den Regeln der heutigen Steuergesetzgebung ungerecht, wie sich der verehrte Redner ausdrückt, zu nennen seye; ob sie in die Zeiten der Feudale oder Leibeigenschaft gehöre, privatrechtlichen Ursprungs, durch Verträge oder leßtvillige Anordnungen, oder gar durch Verjährungsrechte entstanden seye. Nur muß hier so viel bemerkt werden, daß sie, nach dem deutschen Privatrecht von Danz, fünfter Band, Seite 261, mit vollem Rechte schon lange aufgehört hat. Auch Ihre Commission glaubt aus drei verschiedenen Gesichtspuncten den ferneren Bezug, als den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassend, in Antrag zu bringen, und die hohe Kammer wird mit Vergnügen ihre Zustimmung ertheilen.

Erstens ist es eine gehässige Abgabe, zweitens eine alte Abgabe, und drittens endlich eine Abgabe, die auf das Gedeihen der Landwirthschaft nachtheilig einwirkt.

Eine gehässige. Wem ist nicht bekannt, wie viele Unannehmlichkeiten, Prozesse zwischen Pflichtigen und Berechtigten Statt gefunden hat, da wirklich keine gesetzliche Bestimmung im Bezug besteht? Von allen je ersonnenen

Abgaben, » sagt Arthur Young mit Recht, «ist der Blutzehnte am verderblichsten; eine wahre Bandschätzung, welche das Einkommen des Landmanns so sehr angreift, daß ihn allen Muth zum Fleiße beraubt, und jeder Gedanke an Besserung bei ihm verdrängt wird». Unter dem Scheine der vollkommensten Gleichheit ist diese Abgabe die ungleichste von allen, und verdient schon in dieser Hinsicht den bittersten Tadel. Mehrere achtungswerthe der beiden geistlichen Confessionen haben aus dieser Ursache entweder freiwillig, oder mit einer kleinen Ablösungssumme, sich begnügt; ja die landesherrliche Kirchen-Direction hat in jüngster Zeit durch jährliche Abtragung von 4 bis 5 fl. den Zentherren mit der Gemeinde, ungehäßige Veraxationen zu vermeiden, befriedigt, und bietet noch immer ihre Hand zur Veröhnung. Aus dem nämlichen Grunde hat man in diesem Saale die Geißlichkeit bei eigentlichen Gemeinsumlagen frei gesprochen. Billigkeit von Ihrer Seite erfordert ebenfalls ein kleines Opfer.

Eine alte Abgabe. Der Beweis wurde zum Theil im Eingange des Berichts erwähnt, und füge nur noch bei, daß sie nach dem Zeugniß der Geschichte selten auf einem einzelnen Steuerepflichtigen besteht, sondern fast immer auf der ganzen Gemeinde, und das spricht sich gerade für Merkmale einer alten öffentlichen Abgabe aus, wenigstens deren Verwandtschaft nicht zu läugnen wäre. Bei Aufstellung der Grundsätze der Steuerausgleichung im Jahr 1815 dürfen aber neben den neuen Steuern die alten nicht fortbestehen, in so weit sie nicht wie Gülten oder Bodenzinse auf bestimmten Grund und Boden lasten. Von demselben humanen Grundsätze befeelt, übergab uns die hohe Regierung die späteren Gesetze von

1819, 1820 und 1825, als sie die Ueberreste der Leibeigenschafts-Gefälle übernahm. In welchem Widerspruche würde wohl das Fortbestehen dieser Blutzehnten-Abgabe seyn?

Noch hab' ich drittens von den nachtheiligen Folgen für die Landwirthschaft Erwähnung gethan, und es wird wahrlich nicht schwer seyn, zu beweisen, daß dieser auch nachtheiligen Einfluß, vorzüglich auf die Schweinszucht, hat. Die häufigen Discussionen in dieser Kammer haben den Nachtheil in mehrfacher Hinsicht bekrundet, und verweise Sie, um nicht weiltläufig zu werden, auf deren Beschlüsse. Noch immer sind wir in unsern gefegneten Thälern weit über unsere Nachbarstaaten in diesem nöthigen Zweig der Landwirthschaft zurück, und es ist kaum begreiflich, nachdem in dieser Kammer so viel Zweckthunliches, und im Einlang der hohen Regierung beschlossen wurde, kein näherer Schritt zum Gedeihen geschehen ist. Nach dem offenen Bekenntniß des Herrn Regierungs-Commissär hat selber in der 49. Sitzung vom 9. July 1822 über diesen hochwichtigen Gegenstand einen erschöpfenden Bericht erstattet, worin die Summe von jährlich 250,000 fl. als Passivhandel für's Ausland erscheint, die bei zweckmäßigen Landescultur-Gesetzen im Großherzogthum zu verbleiben hätten. Aufgestellte Resultate von erfahrenen Landwirthen in diesem Berichte zeigen, daß der Landmann an acht selbst gezogenen Käufer Schweinen 10 bis 17 fl. im Verhältniß zum bisherigen Ankauf von auswärtigen Schweinshändlern gewinne. Nimmt man aber nur das Medium von 12 bis 13 fl. und vergleicht die tabellarischen Notizen über die Einfuhr ausländischer Schweine zu 31,250 Stück, so stellt sich doch ein Minderaufwand von 50,784 fl.



heraus, welche der Hausirhandel mit Schweinen ausser Landes schleppte, der nun Nationalreichtum bleiben würde.

Der Mangel an Fond zum Unterhalt des Ebers und Muttersehweines sollte jetzt nicht mehr das Hinderniß der zunehmenden Schweinszucht seyn, vielmehr mag die Zärtlichkeit dieses Hausthieres zu berücksichtigen seyn, weil nicht selten der Unternehmer dieser Zucht durch große Sterblichkeit abgehalten wird, einen abermaligen Versuch zu wagen. Gut gebildete Thierärzte werden in den mehrsten Fällen durch eine Venensection heilen, weil nach Beobachtungen immer ein entzündlicher Zustand vorherrschend ist, was der Thalbewohner und Landmann selbst verrichten kann, und ihm von größter Wichtigkeit seyn muß; das soll der eine Grund von dem blühenden Zustand der Schweinszucht in Bayern und Frankreich seyn.

Da ich nur wenige Motive über begründete Motion entwickelt habe, so geht Ihre Commission zu dem Schlußsaze über, und bittet um Aufhebung dieser alten gehässigen Abgabe nicht nur theilweise, sondern in ihrem ganzen Umfange; denn eben so gehässig würde eine halbe Maßregel, die immer ein Beweis von Schwäche des Gesetzgebers erscheint, zu nennen seyn.

Was noch zu den Domänial-Gefällen des Staats-Verariums Grund- und Standesherrn gehört, soll unbedeutend, und wird wohl keinem großen Anstande der Ablösung unterworfen seyn; allein was das Attribut pfarramtlicher Competenzen betrifft, wollen wir lediglich dem Ermessen der hohen Regierung anheimstellen, wie viel, und auf welche Weise die Berechtigten Anspruch zu machen haben, denn die zweite Kammer hat schon

vor wenigen Tagen den Wunsch ins Protokoll gelegt, daß man ohne Entschädigung die Aufhebung des Blutzehntens nicht rechtlich begehren könne. Die allgemeine Fassung des Vorschlags hat auch Ihre Commission im Sinne des Redners gestellt, und würde lauten: Seine Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, alle Mittel, welche der Regierung verfassungsmässig zu Gebot stehen, zu benützen, und in sofern sie zum Kreise der Gesetzgebung gehören, der Kammer vorschlagen lassen, und das Aufhören des Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken.

---

Beilage No. 7. zum Protokoll. v. 10. May 1828.

**C o m m i s s i o n s : B e r i c h t**

über mehrere Petitionen, den Hausierhandel betreffend.  
Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Es ist eine allgemeine, wiederholt und laut geäußerte Beschwerde unserer Handels- und Gewerbsleute über das Hausieren Einheimischer und Fremder.

Schon bei den vorigen Landtagen sind mehrere derlei Beschwerden und Petitionen vorgekommen, und Discussionen hierüber gegen, zum Theil auch für den Hausierhandel, dieser mit Beschränkungen, gepflogen worden.

Auch jetzt wieder erschienen derlei Beschwerden vom Handels- und Gewerbsstand zu Lahr, von dem Handels-

stand zu Hausach, Wolfach und Haslach, vom Bürtst-  
macher Mutschelknaus zu Pforzheim und von der Stadt  
Engen.

Der Grund dieser, man darf wohl sagen, allgemeinen  
Beschwerden, liegt darin, daß durch diesen Streifhandel  
der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und  
Gewerbsleute geschmälert werde, dies betrifft zunächst  
das eigene Interesse der Beschwerdeführer; sie bemerken  
darneben auch noch die Gefahr und den Nachtheil fürs  
Allgemeine durch den Hausierhandel, weil hierdurch die  
Polizeiaufsicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicher-  
heit der Personen und des Eigenthums gefährdet werde.

Dies sind die Worte der Verordnung vom 27. Sept.  
1815, Regierungsblatt No. 17, wodurch vermeintlich  
bestimmtere Vorschriften wegen des Hausierhandels mit  
der Bemerkung ertheilt wurden, daß die deshalb be-  
stehenden Gesetze theils der Willkühr noch zu vielen  
Spielraum lassen, theils aber auch nur einzelne Zweige  
des Hausierhandels berühren.

Hernach wurde alles Hausieren — auch während der  
Dauer eines Marktes — in der Regel auf das strengste  
verboten, allein gleich darauf so viele Ausnahmen zur  
Ertheilung der Hausierscheine von den Nemtern, von den  
Kreisdirectorien und von dem Ministerium gemacht, daß  
die allgemeine Regel des strengsten Hausierverbots nicht  
mehr besteht.

Dies ist der Fall nicht nur wegen der vielen aufge-  
zählten Ausnahmen selbst, sondern auch wegen deren ver-  
schiedenen Auslegungen von den Executiv-Stellen, wie  
die Erfahrung von vielen Jahren her bewiesen hat.

Mag auch das Hausieren nach §. 2 mit gewöhnlichen  
Landesproducten, an Markt-Victualien, Sand, zahmen

Obstbäumen, Stauden und derlei Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w., selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins, an und für sich Statt finden, so wäre auch hier ein Anlaß zum Streifhandel mit anderen, im Verborgenen mitgebrachten Waaren.

Das Nämliche, und noch mehr geschieht nach S. 4 lit. b bei inländischen und vorzüglich bei fremden Hausierern mit Teppichen, Handschuhen, Zitronen und Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nähadeln; derlei Händler, besonders die Tyroser, haben meistens noch Arzneien für Menschen und Thiere bei sich, wodurch sie den leichtglaubigen Landmann um Geld und um die Gesundheit bringen.

Und bedürfen wir zur Erhaltung der obbenannten Artikel derlei Fremdlinge? wird nicht jeder oder die meisten unserer Krämer alle diese Waaren, wenn er auf Absatz rechnen kann, selbst halten? Insbesondere beschweren sich die Säckler über derlei Handschuh-Verkäufer, wozu also eine solche Begünstigung derlei Hausierer? Gewiß nicht wegen des Publicums und zum offenbaren Nachtheil unserer Handels- und Gewerbsleute!

Eine noch ausgedehntere und dem größten Theil unseres Handelsstands weit nachtheiligere Begünstigung des Hausierhandels ist, was nach S. 5 lit. a den Kreisdirectorien zusteht, nämlich inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit und in Städten die Hausierlizenz mit solchen Waaren zu ertheilen, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden.

Wie kann das Kreisdirectorium oder auch ein Amt jedesmal wissen, ob die gewöhnlichen Handelsleute solche Waaren halten oder nicht? Entweder finden derartige Waaren in den Orten unserer gewöhnlichen Handels-

leute einen Abgang oder nicht, ersten Falls werden diese von selbst auf deren Beschaffung bedacht seyn, und letzten Falls wäre eine Hausierbewilligung zwecklos.

Kommt nun ein solcher Handelsmann mit einer Kreisdirectorial-Hausierlizenz zuerst zum Amt, wo er dieselbe vorzeigen sollte, es aber nicht immer thut, dann muß es ja wieder von amtlichem Ermessen abhängen, die höhere Bewilligung in seinen Städten mit der Bemerkung kraftlos zu erklären, daß solche Waaren von seinen gewöhnlichen Handelsleuten gehalten werden.

Ich sagte, es hänge von amtlichem Ermessen ab; eher sollte man es bloß Willkühr oder Vermuthung nennen, denn um mit Bestand hierüber urtheilen zu können, wäre, wo nicht vom Kreisdirectorio, doch vom Amt eine vorläufige Untersuchung der Waaren des hausierenden Handelsmanns und aller Handelsleute in den Städten erforderlich; allein jene würde der Ankommende so wenig wünschen, als das Amt ohnehin mit anderen Geschäften überhäuft, solch eine Untersuchung bei den gewöhnlichen Handelsleuten vornehmen kann.

Man hielt dafür, daß die Ertheilung der Hausierbewilligung an in- und ausländische Saamenhändler, nach §. 5 lit. b, von den Kreisdirectorien, wegen Größe des Nachtheils, bei einer Gefährde geschehen müsse; allein die gute Absicht hierbei wird dadurch nicht erreicht, denn das Amt als das nächste muß dies Bedürfnis seiner Amtsangehörigen besser kennen. Für das Bedürfnis an gewöhnlichen Saamen haben wir in jedem Bezirk genug Händler; auch andere Saamengattungen werden von unsern Gärtnern und Handelsleuten zum Verkauf angeschafft, und im Fall einer widerrechtlichen Beschädigung

kann der Käufer seine Verkäufer belangen, so bei einem Fremdling der Fall nicht ist.

Je höher die Stelle zur Ertheilung der Hausfirerlizenzen, wie nach §. 7 an Ausländer vom Ministerium, desto weniger können diejenigen örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, worauf es bei Ertheilung solcher Bewilligungen, selbst nach Vorschrift der erwähnten Hausfirverordnung, ankommt.

Daß übrigens nach §. 9 die fremden Gänger einen Handel von der Ausdehnung treiben müssen, wovon sie sich vollkommen zu ernähren im Stande seyen, ohne dem Land auf irgend eine Weise zur Last zu fallen, dieß mag leichter gesagt, als zu erheben seyn.

Bei diesen Umständen, und selbst bei den in der Hausfirverordnung angeführten Gründen gegen das Hausfren, ist kein Zweifel, daß wenn statt der mit Ausnahmen aller Art überfüllten Verordnungen gegen das Hausfren, nur der erste als einzige Artikel: nämlich alles Hausfieren, die Marktactualien ausgenommen, ist strengstens verboten; wo nicht a 1815 doch a 1821 sich erhalten hätte, allein ein einziges Hinderniß steht hier im Wege, nämlich:

Die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, nach §. 4 lit. a, und auch vorzüglich wegen der Industrie-Producte vom Schwarzwald und Oberrhein, nach §. 6, worüber am 23. Juni 1815 und 12. Nov. 1819, zur Beseitigung der Mißbräuche hinsichtlich solcher Fabricate, nähere Vorschriften von Selbstverfertigung und Stemplung solcher Baumwollensfabricate ertheilt worden.

Es mag wohl seyn, wie in den vorliegenden Petitionen bemerkt, und schon öfters geklagt wurde, daß

anstatt der begünstigten Schwarzwälder Fabricate, solche aus der Schweiz bezogen für Wälderproduct angegeben und verhaufert werden.

Allein bei strenger Beobachtung der allegirten Vorschriften im Regierungsblatt des Jahres 1821, lit. B. und C., Pagina 49 und 50, sollte doch dieses Einschwärzen allerdings vermieden und wegen einiger zu hindernder Mißbräuche die Wälder um diese Begünstigung nicht gebracht werden.

Freilich wäre noch die Frage, ob es nicht genügte, wenn auch die Wälder, wie andere Fabrikanten, ihre Fabricate entweder durch Bestellungen an die Handelsleute, oder auf den sehr häufigen Jahrmärkten abzusetzen suchten; denn diese Jahrmärkte haben gerade den Zweck, dem Publicum eine Concurrrenz vieler Verkäufe zu verschaffen, damit, so zu sagen, der Alleinhandel der angeesehenen Handelsleute vermieden werde.

Wenn es nun auch bei der besondern Begünstigung der Wälderfabricaten mit den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sein Verbleiben haben sollte, so wäre doch das durch so viele Ausnahmen eigentlich wieder aufgehobene Verbot des Hausirens — mit einziger Ausnahme der gewöhnlichen Marktactualien — wieder herzustellen.

Hier handelt es sich nicht nur darum, durch den regellosen Streifhandel die berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute ungebührlich nicht zu schmälern, sondern auch noch darum, die Polizeiaufsicht nicht zu erschweren, ja selbst die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht zu gefährden, und die Willkühr in Anwendung der Verordnungen zu verbannen; endlich, um durch eine bestimmte Norm die Beamten

selbst vor der §. 8 angedrohten Strafe zu sichern. Daher trägt Ihre Commission darauf an, die vorliegenden Petitionen einem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung bei Erläuterung des Hausirverbots abzugeben.

Beilage No. 13. zum Prot. v. 10. May 1828.

### Bericht der Petitions-Commission

über die Vorstellung der Gemeinde des Dorfes Kehl, um Entschädigung für ihre im Jahre 1796 durch Kriegsereignisse abgebrannten Häuser.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Die Bewohner des Dorfes Kehl schildern in einer Eingabe vom 13. März dieses Jahrs, welche der hohen Kammer in ihrer Sitzung vom 20. desselben Monats angezeigt wurde, die traurige Lage, in welche sie durch den verheerenden Revolutionskrieg versetzt wurden, und fordern Entschädigung für ihre im Jahre 1797 in Folge kriegerischer Ereignisse abgebrannten Häuser.

In einer nachträglich an die Petitions-Commission unmittelbar eingereichten Eingabe vom 2. April theilen sie weitere Nachricht über die hierher bezüglichen Verhandlungen mit. Aus dieser geht hervor:

1) Daß schon im Jahre 1805, der damalige Obervogt Kappler zu Bischoffsheim beauftragt war, die



in der Gemarkung Kehl gelegenen herrschaftlichen Güter zum Behufe dieser Entschädigung abzuschätzen.

2) Wird darin behauptet, daß bei der Abrechnung, welche im Jahre 1805 zwischen dem Kaiserhause Oesterreich und dem Hause Baden zu Regensburg Statt fand, diese Entschädigungsforderung dem Hause Baden zur Befriedigung zugewiesen worden sey.

3) Nach dieser Abrechnung habe man einer Deputation dieser Gemeinde in Carlsruhe die Zusicherung ertheilt, daß die Regierung geeignete Sorge für sie tragen wolle.

4) Zwei Beschlüsse des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1818, Nro. 3957 und 3958 forderten ferner, der eine das Amt, der andere die Domänen-Verwaltung Kork auf, Vorschläge zu machen, wie der Gemeinde des Dorfes Kehl einstweilen die Summe von 100,000 fl. als abschlägliche Entschädigung verschafft werden könne.

Auf alle diese Thatfachen gründen sie die Hoffnung, daß selbst die hohe Regierung die Schuldigkeit dieser Entschädigung, wie das Kaiserhaus Oesterreich bei jener Abrechnung bereits anerkannt habe, indem ihr erlittenes Unglück nicht als ein Schaden anzusehen sey, den einzelne Privaten erlitten haben, sondern als ein allgemeiner Landesschaden.

Die täglich allgemeiner werdende Verarmung der Kehler Bürger, das täglich näher drohende gänzliche Verderben treibt sie zu der Bitte, um endliche thätige Hülfe durch wirkliche Leistung der schon oft als Schuldigkeit anerkannten Entschädigung.

Da in der Petition nicht nachgewiesen ist, daß sich die Bewohner des Dorfes Kehl mit ihrer Beschwerde

schon vergeblich an das hohe Staatsministerium gewendet haben, so kann sie, nach der Bestimmung des Paragraphs 67 der Verfassungsurkunde, keinen andern Antrag stellen, als den zur Tagesordnung überzugehen. Einen Antrag, den ich, als Organ Ihrer Commission, bei gegenwärtigem Falle mit Bedauern thun würde, wenn mir nicht bekannt wäre, daß sich diese Unglücklichen indessen, auf den Rath ihres Abgeordneten, unmittelbar an das hohe Staatsministerium gewendet haben, welches gewiß ihre Angelegenheit auf der Wage der Gerechtigkeit prüfen, und wenn diese dafür entscheidet, berücksichtigen wird.

Beilage No 14. zum Protokoll v. 14. Mai 1828.

### V o r t r a g

des Abgeordneten Schippel, die Bitte der Gemeinde des vormaligen Amts St. Peter, um Wiederherstellung ihrer Amtsbehörde betreffend.

Meine Herren!

Während des letzten Landtags vom Jahre 1825 trug Ihnen der Abgeordnete Grimm in der Sitzung vom 28. März über eine Vorstellung der Gemeinde des vormaligen Amts St. Peter im Dreisamkreise vor, in welcher die Wiederherstellung des besagten Amts nach gesucht wurde.

Die Gründe, auf welche sich die Bitte stützte, sind in dem angeführten Commissions-Berichte hinlänglich ent-

wickelt worden. Sie motivirte sich namentlich durch die Armuth und Hülfbedürftigkeit jenes Bezirks, die große Entfernung vieler Amtsorte von dem jetzigen Amtssitze Freiburg, die eigenthümliche Localbeschaffenheit einer nur sparsam bevölkerten Waldgegend, in der die Bewohner in vielen kleinen und isolirt liegenden Zinken und Vogteien zerstreut seyen, und endlich durch die Nachtheile, welche die Entlegenheit ihrer obrigkeitlichen Behörden für ihren Wohlstand nach sich ziehe.

Der Gegenstand der Petition wurde damals mehrfach erwogen, und seine Prüfung hatte den Beschluß dieser verehrlichen Kammer zur Folge, ihn dem hohen Staatsministerio mit dem Wunsche zu empfehlen, daß wenigstens alle vier Wochen ein Amtstag in St. Peter gehalten werden möchte.

Dieser Wunsch hat bei der Regierung Sr. königlichen Hoheit entsprechende Berücksichtigung gefunden, wie wir aus einer vom 20. Februar l. J. datirten, und bei gegenwärtiger Landtagsversammlung eingereichten neuen Vorstellung der erwähnten Gemeinden dankbar zu entnehmen Gelegenheit haben; allein dem früher geschilderten Nothstande soll damit noch nicht abgeholfen, das unentbehrliche Bedürfniß eines eigenen Amtssitzes nur um so überzeugender hervorgetreten seyn.

Unter Wiederholung aller früheren Petitions-Motive machen die Declamanten namentlich auf den neuen Umstand aufmerksam, daß sich ein Beamter, der nur von Monat zu Monat in seinem Bezirke erscheine, eine gründliche Bekanntschaft und Vertrautheit mit den Bedürfnissen seiner Verwaltungsangehörigen durchaus nicht zu erwerben im Stande seye; daß die seltene Gegenwart der obrigkeitlichen Behörde Gesetzlosigkeit begün-

stige, die öffentliche Sicherheit gefährde, und die jetzige Einrichtung der Amtsbevölkerung weder Nutzen, noch Erleichterung gewähre, während ihre Kostspieligkeit dem Aufwande eines eigenen Amts-Etablissements gleich komme.

Ihre Petitions-Commission, die mich mit dem Vortrage dieser in erneuerte Anregung gebrachten Angelegenheit beehrt hat, ist der einhelligen Meinung, daß, wenn man auch die früher ventilirte Controverse über die Råthlichkeit ausgedehnter Amtsbezirke hier ganz unberührt lasse und eben so häufigen Abänderungen im Verwaltungsorganismus nicht das Wort reden könne, im concreten Falle dennoch genug Veranlassung vorhanden sey, der vorgebrachten Bitte geneigtes Gehör zu schenken.

Es ist nicht zu läugnen, meine Herren, daß Gebirgsgegenden ganz andere Rücksichten als das platte Land in Anspruch nehmen; der Grad der Bevölkerung, Nahrungsverhältnisse, Wohlstand, Sitten und Gewohnheiten hängen hier ganz von abweichenden Einflüssen ab, und es hieße sich aller Bestimmung staatsgesellschaftlicher Einrichtungen zuwider, mit der Natur der Sache in eine höchst schädliche Opposition setzen, wenn man sich zu dem Glauben hinreißen lassen wollte, so widerstrebende Elemente durch politische Anordnungen beherrschen zu können.

Eine leichte Communication der Amtsuntergebenen mit der obrigkeitlichen Behörde ist die erste Bedingung einer erfolgreichen Amtsthätigkeit. Eine Entfernung von wenigstens sechs Stunden vom Amtssitze, die theilweise

eintritt, und die als Extrem von den Declamanten bis auf  $7\frac{1}{2}$  Stunde abgeschätzt wird, muß in Gebirgsgegenden für ganz unnatürlich angesehen werden. Sie ist dies, wenn man auch der Schwierigkeiten gar nicht gedenkt, die zur Winterszeit den Zutritt zum Amtssitze so sehr erschweren, oft ganz unmöglich machen. Erwägt man dabei noch die Geschäftsüberladung der Bezirksstellen, die bei großen Amtsbezirken tägliche Erscheinung ist, so muß sich ein Geschäftsgang zum Amtssitze als der härteste Frohdienst darstellen, der die unerschwinglichsten Opfer an Zeit und Aufwand kostet, und den, der Hülfe sucht, zurückschreckt von dem Orte, wo sie ihm freundlich zuwinken soll.

Ein solcher Zustand der Dinge kann einer väterlichen Regierung, kann einem erleuchteten Souverän, den wir mit Stolz den unsrigen nennen, nichts weniger als gleichgültig bleiben. Er ist ganz dazu geeignet, die Unterthanen dem Gouvernement, in dem sie immer einen wohlthätigen Genius erblicken sollen, zu entfremden, das Vertrauen zur Regierung zu schwächen, und auf mannichfaltige Art die unentbehrliche Wechselwirkung zu stören, in der sich Verwaltung und Verwaltete, eingedenk ihres innigen Zusammenhanges, ununterbrochen befinden sollen.

Ein so unbefriedigendes Verhältniß untergräbt aber noch ferner den ohne dies karglichen Nahrungsstand einer dürftigen, zu so kostspieliger Betreibung ihrer Interessen nicht ausgerüsteten Bevölkerung, und nährt ganz vorzüglich den Hang zur Gesetßlosigkeit dadurch, daß diese vereinzelt Gebirgshewohner, entfernt von einer unmittel-

telbaren und energischen Einschreitung der für Legalität und öffentliche Ordnung wachenden Behörde unwillkürlich genöthigt werden, allem heimatlosen und herumziehenden Gesindel, das nirgends geduldet, die verborgensten Schlupfwinkel aufsucht, die letzte Zuflucht zu gestatten, um, wie es die Petition schildert, dem Ausbruche einer leidenschaftlichen und ungezügelter Rache nicht das Theuerste zu opfern.

Fügt man nun zu diesen Momenten noch die erwägenswerthe Betrachtung hinzu, daß ein Beamter, der sich nicht dauernd in der Mitte seiner Amtsangehörigen befindet, ihnen immer als ein theilnahmsloser Gast erscheint, der Gelegenheit, sich mit den Eigenheiten und Bedürfnissen seines Bezirks gründlich bekannt zu machen, gänzlich beraubt ist, und eben deswegen auch ihres Vertrauens, des unentbehrlichsten Stützpunktes seiner Verrichtungen entbehrt; daß ferner der Aufwand, den die Installation einer eigenen Amtsbehörde nach sich zieht, der Staatscasse schwerlich neue Lasten aufbürden dürfte, da eine Reduction in dem Dienstpersonale des jetzt bestehenden, combinirten Bezirks dadurch geboten wird, hiernächst aber die höchst beträchtliche Auslagen für die periodischen Amtstage in dem Separatbezirke St. Peter, die am Ende doch nur als eine ganz erfolglose Kraftanstrengung sich darstellen, künftig für immer wegfallen, so möchte wohl der nunmehrige Antrag Ihrer Petitions-Commission den oben geschilderten Verhältnissen eben so entsprechen, als Ihres Beifalls würdig erscheinen, der Antrag nämlich, die in Berathung stehende Vorstellung dem großherzoglichen höchstpreisslichen Staatsministerium mit dem Wunsche erneuerter Berücksichtigung und mit

dringendster Empfehlung der von den Gemeinden des vormaligen Amtes St. Peter entwickelten Bitte, um Wiederherstellung einer eigenen Bezirksbehörde zugehen zu lassen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1828.

~~~~~